

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	23.08.2022	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	06.09.2022	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	15.09.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Personaleinsätze im Amt für Schule (Weiterbeschäftigung von 6 VZÄ Schulsozialarbeit)
Betroffene Produktgruppe
110301 Bereitstellung schulischer Einrichtung 110302 Zentrale Leistungen des Schulträgers
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
Keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
Für notwendige Personaleinsätze im Amt für Schule entstehen in 2022 keine Mehraufwendungen. In 2023 entstehen Mehraufwendungen im Umfang von 6 VZÄ, die in 2022 aus LWL-Mittel im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (AnC) finanziert werden und für 2023 zeitnah bereits in 2022 weiterbeschäftigt werden sollen. Die erforderlichen Mittel im Umfang von jährlich 360.000 € werden im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung aus dem Budget des Amtes für Schule (Deckung durch Inklusionspauschale und Belastungsausgleich, PSP 11.03.01.91/Sachkonto 41310000) zur Verfügung stehen.
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Schul- und Sportausschuss vom 22.02.2022, Mitteilung „Einstellung von 9 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern“ (6 VZÄ)
Beschlussvorschlag:
Der Schul- und Sportausschuss und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen und der Rat beschließt:
<ol style="list-style-type: none"> 1. Dem notwendigen Personalbedarf im Amt für Schule im Umfang von 6,0 VZÄ für den Zeitraum vom 01.01.- 31.12.2023 wird zugestimmt. 2. Die Deckung der Mehraufwendungen für 2023 erfolgt aus Mitteln der sog. Inklusionspauschale bzw. dem Belastungsausgleich. Für 2022 ergeben sich keine Mehraufwendungen, die zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses führen. Deckungsmöglichkeiten aus Förderprogrammen (hier z. B. Förderprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (AnC)) sind für 2023 vorrangig zu nutzen. 3. Die im Stellenplan mit einem kw-Vermerk 2023 ausgewiesenen Stellen (400 21 650 – 400 21 730) erhalten einen kw-Vermerk 2026.
Begründung:
Im Amt für Schule sind seit Januar 2022 sechs Stellen aus dem Bundes- und Landesprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (AnC) neu geschaffen worden. Mithilfe dieser Finanzierung konnten insgesamt 9 Schulsozialarbeiter/innen (6 VZÄ) für den Einsatz an Grund- und weiterführenden Schulen mit Gemeinsamen Lernen (GL) eingestellt werden. Die Einsatzschulen waren zuvor mit Schulsozialarbeit unterversorgt.

Die genannten Fördermittel stehen nach derzeitigem Stand verbindlich nur bis zum 31.12.2022 zur Verfügung. Eine Verlängerung der Förderung wird aktuell auf Bundes- und Landesebene politisch diskutiert, aber voraussichtlich nicht kurzfristig bzw. vor dem Ende der Förderung entschieden werden.

Vor diesem Hintergrund sprechen allerdings bereits heute folgende Gründe sowohl aus fachlicher als auch aus personalökonomischer Sicht dafür, die befristeten Stellen umgehend mind. für die Dauer eines Jahres bis Ende 2023 zu verlängern und perspektivisch zu entfristen:

- An diversen Schulen besteht in der sog. „Post-Covid-Zeit“¹ nach wie vor ein konstant hoher Bedarf an Schulsozialarbeit. Weiterhin haben lehrendes und nicht-lehrendes Personal an den Schulen mit diversen Nachwirkungen aus der Zeit steigender Coronazahlen und den daraus resultierenden Schulschließungen zu kämpfen. Hier wirken die zum Jahresbeginn neu eingerichteten Stellen entlastend und nachhaltig im Sinne einer bestmöglichen Förderung der Schülerinnen und Schüler.
- Die Regionale Schulberatungsstelle (RSB) weist auf alarmierende und stark steigende Zahlen in Hinblick auf Suizidalität und selbstgefährdendes bzw. fremdgefährdendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen in Bielefeld hin, was ebenfalls auf die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Schulsozialarbeit als zentrale Anlaufstelle für diese Adressatengruppe verweist.
- Angesichts diverser Unwägbarkeiten im Hinblick auf die mögliche pandemische Lage im kommenden Herbst und Winter und der Tatsache, dass keine validen Aussagen über Umfang und Auswirkungen getroffenen werden können, ist davon auszugehen, dass auch weiterhin dringend qualifiziertes Personal in der Schulsozialarbeit benötigt wird. Auch ohne pandemischen Bezug ist in den bildungspolitischen Diskursen und Entscheidungsprozessen zum Thema ein erhöhter Bedarf an schulsozialarbeiterischer Ressource unstrittig.
- Parallel dazu hat die derzeitige geopolitische Lage neue gravierende Problemfelder aufgezeigt. Die im Zuge des Ukraine-Krieges und der hohen Inflation steigenden Lebensmittel- und Energiepreise in Deutschland führen bereits jetzt bei einem Teil der Gesellschaft zu Überschuldung und steigender Armut, die sich am stärksten auf die vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen in den Schulen auswirkt. Von solchen übergeordneten Entwicklungen wiederum sind häufig jene Schülerinnen und Schüler besonders betroffen, die ohnehin schon in prekären Familien- und Wohnverhältnissen leben und aufwachsen. Hier kann Schulsozialarbeit unmittelbar gegensteuern, Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen einleiten und im Verbund mit allen Personen und Einrichtungen, die sich um das Kindeswohl bemühen, entsprechende Angebote machen.
- Nicht zuletzt stellt in der für die Schulsozialarbeit so wichtigen Beziehungsarbeit die personelle Stabilität einen hervorgehobenen Aspekt dar. Der Qualität von Schulsozialarbeit ist es daher vor dem Hintergrund befristeter Arbeitsverträge nicht dienlich, den Kindern und Jugendlichen und ihren Familien sowie den Fachkräften in den Schulen immer wieder neue Ansprechpartner/innen an die Seite zu stellen, wenn sich dies durch geeignete präventive Maßnahmen vermeiden lässt.

Neben diesen inhaltlich-fachlichen Gründen machen auch folgende personalökonomische bzw. administrative Argumente eine Weiterbeschäftigung des o.g. Personals über den 31.12.2022 hinaus zwingend erforderlich:

- In Zeiten umfangreichen Fachkräftemangels fällt es bereits jetzt schwer, vakante Stellen in der Schulsozialarbeit adäquat nachzubeseetzen, insbesondere dann, wenn erneut Stellen mit

¹ Im Grunde muss von einer Post-Lockdown Zeit gesprochen werden, die Pandemie und ihre negativen Wirkungen auf die psychosoziale Befindlichkeit der Schülerinnen und Schüler dauern ungemindert an.

kurzen Befristungen ausgeschrieben werden.

- Aufgrund der hohen Nachfrage im Berufsfeld Soziale Arbeit (Schulsozialarbeit) am Arbeitsmarkt und der Tatsache, dass andere Einstellungsträger teilweise höher dotierte und zudem nicht selten unbefristete Stellen am Markt anbieten, verschärft sich die Lage bei Stellenbesetzungsverfahren zusätzlich, welche vermieden würde, wenn das bisherige Personal gehalten werden könnte.
- Durch die aktuelle Befristung der Stellen zum 31.12.2022 ergibt sich durch die Regelungen des Sozialgesetzbuches Teil III (Arbeitslosengeld I) ferner das Erfordernis, dass sich die Arbeitnehmer/innen drei Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrages bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend melden müssen und demzufolge die Verpflichtung besteht, auf eingehende Arbeitsangebote umgehend zu reagieren, um hier im weiteren Verlauf nicht ggf. eintretende finanzielle Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Hier ist der Verlust des aktuell im Einsatz befindlichen Personals vorprogrammiert, da die Haushaltsberatungen in der Regel erst im Dezember eines Jahres durch die finale Beschlussfassung des Rates ihren Abschluss finden und darüber hinaus die Haushaltssatzung idR. erst im Frühjahr des kommenden Jahres veröffentlicht wird. Erst danach kann im regulären Verfahren eine Entscheidung über eine Weiterbeschäftigung getroffen werden.

Finanzierung der Weiterbeschäftigung der Schulsozialarbeit

Im Jahr 2022 wird der Einsatz der Schulsozialarbeit im Umfang von 6 VZÄ über das Förderprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche - AnC“ finanziert. Die Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, sich für die Weiterführung des Programms einzusetzen. Für den Fall, dass die Förderung in 2023 nicht fortgesetzt wird, besteht bereits über die der Stadt Bielefeld nach dem **Gesetz zur Förderung der Aufwendungen für die schulische Inklusion** zur Verfügung stehenden sog. Inklusionspauschale (hier der Jahre 2022 und 2023) und dem sog. Belastungsausgleich, eine Deckungsmöglichkeit für diese Personalkosten in 2023. Aus Resten der Inklusionspauschale 2022, die nach Rücksprache mit dem Amt für Finanzen in das Haushaltsjahr 2023 übertragen werden können und durch Umbuchung von Resten aus dem Belastungsausgleich, werden dann in 2023 im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung aus dem Budget des Amtes für Schule insgesamt 360.000 € (284.000 € aus der Inklusionspauschale sowie 76.000 € aus Resten des Belastungsausgleiches) für die Weiterbeschäftigung der Schulsozialarbeit (Deckung durch PSP 11.03.01.91/Sachkonto 41310000) zur Verfügung stehen.

Sofern eine Weiterfinanzierung durch Bundes- oder Landesförderprogramme erfolgen sollte, werden diese Mittel vorrangig zur Deckung herangezogen.

Aus den genannten Gründen ist eine zeitnahe Weiterbeschäftigung zielorientiert und sachgerecht.

Die Stellen sind, vor dem Hintergrund der derzeit nach Rahmenkonzept Schulsozialarbeit in Bearbeitung befindlichen Indexerarbeitung für eine bedarfsgerechte Verteilung der Schulsozialarbeit, mit einem KW-Vermerk 2026 zu versehen.

Dr. Udo Witthaus
Beigeordneter

